

**Bericht des Vorstands der
S&T AG, Linz, FN 190272 m**

**zum 10. Punkt der Tagesordnung
der 21. ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2020**

gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG

**(Begebung von Aktienoptionsscheinen; Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Begebung von
unter § 174 AktG fallenden Aktienoptionsscheinen)**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der S&T AG mit dem Sitz in Linz (die "Gesellschaft") erstatten gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG nachstehenden Bericht des Vorstands an die 21. ordentliche Hauptversammlung vom 16. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 10 (TOP 10).

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, zusammen mit dem Aufsichtsrat der 21. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2020 zu TOP 10 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

1. *"Die 21. ordentliche Hauptversammlung der S&T AG beschließt die Ausgabe von Aktienoptionsscheinen an Vorstandsmitglieder der S&T AG und Mitarbeiter der S&T Gruppe im Ausmaß von bis zu 2.000.000 Aktienoptionsscheinen, die Umtausch- bzw Bezugsrechte auf bis zu 2.000.000 Aktien der S&T AG verbrieften, unter Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre (Direktausschluss des Bezugsrechts). Die Aktienoptionsscheine sind unter § 174 AktG fallende Instrument und werden als Wertpapiere verbrieft (naked warrants). Die Ausgabe der Aktienoptionsscheine erfolgt in einer oder mehreren Tranchen nach Festlegung durch den Vorstand. 1.500.000 Aktienoptionsscheine werden Mitgliedern des Vorstands der S&T AG durch den Aufsichtsrat eingeräumt werden. Die restlichen 500.000 Aktienoptionsscheine sind von der S&T AG leitenden Mitarbeitern der S&T Gruppe zur Zeichnung zum Ausgabebetrag der Aktienoptionsscheine anzubieten, wobei das Angebot der Aktienoptionsscheine im Wege eines gebilligten Prospekts erfolgen wird. Die Aktienoptionsscheine sollen an einem geregelten Markt zugelassen werden, eine Laufzeit von 60 Monaten aufweisen, erstmals nach 36 Monaten ausgeübt werden können und eine Ausübungsschwelle, die 180% des Ausübungspreises (Strike-Preis) des Aktienoptionsscheines beträgt, vorsehen. Im Fall der Ausübung der Ausübungsmöglichkeit des Aktienoptionsscheins ist S&T AG berechtigt, entweder eine Lieferung der entsprechenden Anzahl von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der S&T AG durchzuführen, welche mit neuen Aktien aus dem unter Tagesordnungspunkt 11 zu schaffenden genehmigten Kapital oder mit bestehenden eigenen Aktien oder einer Kombination daraus bedient werden kann, oder eine Abgeltung des Anspruchs in Bar zu wählen. Die weiteren Bedingungen der Aktienoptionsscheine (insbesondere, Wandlungsmodalitäten, Ausübungspreis (Strike-Preis), Verwässerungsschutz, Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen, konkrete Ausübungsfenster, etc) werden vom Vorstand gemäß dem Marktstandard innerhalb der Vorgaben dieses Beschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Zudem ist der Ausgabebetrag unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre und der Zeichner der Aktienoptionsscheine im Rahmen eines anerkannten, marktüblichen Bewertungsverfahrens für Aktienoptionen zu ermitteln."*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG daher der 21. ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juni 2020 den nachfolgenden schriftlichen

BERICHT

über die Beschlussfassung zur Ausgabe von unter § 174 AktG fallenden Aktienoptionsscheinen und den Grund für den vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit einer Ausgabe von Aktienoptionen:

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 174 AktG können Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte oder andere Instrumente gemäß § 174 AktG mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrechten oder einer Wandlungspflicht auf der Grundlage eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben werden.
- 1.2 Beschlussgegenständliche Aktienoptionsscheine (im Englischen typischerweise als "warrants" bzw. "naked warrants" bezeichnet), die von der Gesellschaft ausgegeben werden sollen, sind andere Instrumente gemäß § 174 AktG und unterliegen daher der Beschlussfassung der Hauptversammlung.
- 1.3 Im Rahmen der Ausgabe von Instrumenten gemäß § 174 AktG haben die bestehenden Aktionäre der Gesellschaft ein gesetzliches Bezugsrecht (§ 174 Abs 4 AktG iVm § 153 AktG).
- 1.4 Verzichten die Aktionäre auf die Ausübung ihres Bezugsrechts oder werden solche Bezugsrechte von der Hauptversammlung direkt ausgeschlossen, können die Instrumente gemäß § 174 AktG an Nichtaktionäre ausgegeben werden.
- 1.5 Ein direkter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch die Hauptversammlung führt dazu, dass weder ein weiterer Beschluss durch den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat betreffend den Ausschluss des Bezugsrechts zu fassen ist, noch die Veröffentlichung eines weiteren Berichts über die Gründe des Ausschlusses im Zuge der Emission solcher Instrumente erforderlich ist.

2. Gründe für die Ausgabe der Aktienoptionsscheine

- 2.1. Wie im Beschlussvorschlag zu TOP 9 der 21. ordentlichen Hauptversammlung und dem entsprechenden Bericht zu TOP 9 ausgeführt, wurden unter dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft insgesamt Aktienoptionen, die zum Bezug von bis zu 1.000.000 Stückaktien der S&T AG berechtigen, ausgegeben. Eine Ausgabe von weiteren Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft sowie einem potentiellen zukünftigen Programm, welches festgelegte Parameter gemäß Beschluss der 20. ordentlichen Hauptversammlung vorzusehen hat, ist nicht mehr möglich.
- 2.2. Aktienoptionen und Aktienoptionsscheine (dh als Wertpapiere verbriefte Aktienoptionen) stellen die langfristige Komponente der anteilsbasierten Vergütung für Vorstand und leitende Angestellte dar. Der Gestaltung der Aktienoptionsscheine liegt der Grundsatz zugrunde, dass leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen wesentlich zur Wertsteigerung des Unternehmens beitragen und deshalb über ein Aktienoptionsscheine an dieser Wertsteigerung beteiligt werden sollen.
- 2.3. Für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bildet die Einräumung von Aktienoptionsscheinen bzw die Einräumung einer Möglichkeit zum Erwerb von Aktienoptionsscheinen ein Anreizsystem, das zur Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt.

- 2.4. Zweck der Beschlussfassung zu TOP 10 ist daher die Ausgabe von bis zu 2,000,000 Aktienoptionsscheinen, die Umtausch- bzw Bezugsrechte auf bis zu 2.000.000 Aktien der S&T AG verbriefen. Hiervon sollen 1.500.000 Aktienoptionsscheine Mitgliedern des Vorstands der S&T AG durch den Aufsichtsrat eingeräumt werden. Die restlichen 500.000 Aktienoptionsscheine sind von der S&T AG leitenden Mitarbeitern der S&T Gruppe zur Zeichnung zum Ausgabebetrag der Aktienoptionsscheine anzubieten, wobei das Angebot der Aktienoptionsscheine im Wege eines gebilligten Prospekts erfolgen wird.
 - 2.5. Die Aktienoptionsscheine sind als Wertpapiere zu verbriefen, sollen an einem geregelten Markt zugelassen werden, eine Laufzeit von 60 Monaten aufweisen, erstmals nach 36 Monaten ausgeübt werden können und eine Ausübungsschwelle, die 180% des Ausübungspreises (Strike-Preis) des Aktienoptionsscheines beträgt, vorsehen. Derartige Strukturmerkmale sind entscheidend dafür, dass Erwartungen internationaler Investoren an Aktienoptionsschein-Modelle zur langfristigen Incentivierung des Vorstands und leitender Mitarbeiter erfüllt werden.
 - 2.6. Die Aktienoptionsscheine werden ein Wahlrecht der S&T AG vorsehen, die Umtausch- bzw Bezugsrechte auf bis zu 2.000.000 Aktien der S&T AG entweder durch Lieferung von neuen oder bestehenden S&T AG Aktien zu befriedigen, oder den Aktienoptionsscheininhabern im Fall der Ausübung des Aktienoptionsscheins dessen Barwert im Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis (Strike-Preis) und dem relevanten Börsenkurs der S&T AG Aktie in bar auszuzahlen.
 - 2.7. Beteiligungsprogramme in Form von Aktienoptionen und Aktienoptionsscheinen sind heute bei börsennotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern und dem Management die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der S&T AG anbieten zu können, da dies von den Mitarbeitern und dem Management erwartet wird. Es würde somit einen Nachteil bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter und Manager darstellen, wenn kein neues Beteiligungsprogramm der Gesellschaft vorläge. Desgleichen dient ein solches Programm zur stärkeren Motivation bestehender Mitarbeiter, zur Erhöhung der Behaltefrist der Mitarbeiter und zur Förderung des Umsatz- und Gewinnwachstums durch jeden einzelnen Mitarbeiter. Nach Meinung des Vorstands ist das Optionsprogramm daher auch ein notwendiges Mittel zur Mitarbeiterbindung und trägt zur Erhöhung der Attraktivität Ihres Unternehmens als Arbeitgeber bei. In Ermangelung von Aktienoptionen oder Aktienoptionsscheinen könnten die Gesellschaft und ihre Gruppengesellschaften gezwungen sein, leitenden Angestellten und dem Management höhere variable Gehaltsbestandteile in Bar auszuzahlen. Schließlich erwarten auch Investoren, dass Mitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens und der Entwicklung des Aktienkurses beteiligt sind. Der Erfolg von Kapitalmaßnahmen des Unternehmens ist unter anderem auch davon abhängig, dass ein Aktienoptionsscheinprogramm existiert.
 - 2.8. Aus vorgenannten Gründen ist die Ausgabe von Aktienoptionsscheinen, von denen 1.500.000 Aktienoptionsscheine Mitgliedern des Vorstands der S&T AG durch den Aufsichtsrat eingeräumt werden sollen und von denen 500.000 Aktienoptionsscheine von der S&T AG leitenden Mitarbeitern der S&T Gruppe im Wege eines zu billigenden Prospekts zur Zeichnung zum Ausgabebetrag der Aktienoptionsscheine anzubieten sind, geboten und im Interesse der Gesellschaft sowie ihrer Aktionäre.
- 3. Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts im Rahmen der Ausgabe der Aktienoptionsscheine**
- 3.1. Ein direkter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre auf die Aktienoptionsscheine durch die Hauptversammlung führt dazu, dass weder ein weiterer Beschluss durch den Vorstand und/oder den

Aufsichtsrat betreffend den Ausschluss des Bezugsrechts zu fassen ist, noch die Veröffentlichung eines weiteren Berichts über die Gründe des Ausschlusses im Zuge der Emission der Aktienoptionsscheine erforderlich ist.

- 3.2. Der im Rahmen der von der 21. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG am 16.6.2020 zu beschließenden Ausgabe von Aktienoptionsscheinen zu erfolgende Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei der Ausgabe von Aktienoptionsscheinen ist aus nachfolgenden Gründen erforderlich, im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt und geboten.
- 3.3. Die Ausgabe von Aktienoptionsscheinen unter Bezugsrechtsausschluss ist die einzige zeit- und kosteneffiziente Möglichkeit, den Zweck der Ausgabe der Aktienoptionsscheine zu erreichen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Aktienoptionsscheine – wie unter 2. dieses Berichts dargestellt – als langfristige Leistungsanreize für den Vorstand der Gesellschaft sowie leitende Mitarbeiter der S&T Gruppe verwendet werden können. Die Ausgabe der Aktienoptionsscheine ohne Bezugsrechtsausschluss würde die Zweckerreichung verunmöglichen, weil diesfalls die geplante Einräumung im Ausmaß von 1.500.000 Aktienoptionsscheinen an Mitglieder des Vorstands der S&T AG durch den Aufsichtsrat sowie das Angebot der restlichen bis zu 500.000 Aktienoptionsscheine von der S&T AG an leitende Mitarbeiter der S&T Gruppe zur Zeichnung zum Ausgabebetrag der Aktienoptionsscheine nicht durchführbar wäre. Dieses Ziel könnte die Gesellschaft nicht erreichen, wenn die Bezugsrechte der Aktionäre nicht durch die Hauptversammlung ausgeschlossen würden.
- 3.4. Würde die Hauptversammlung den Vorstand lediglich ermächtigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen – im Gegensatz zum hier intendierten, im Rahmen dieser Hauptversammlung zu beschließenden Direktausschluss – müsste der Vorstand einen weiteren Bericht zumindest zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die Ausgabe solcher Instrumente veröffentlichen. Darüber hinaus würde der Vorstand Interessenkonflikten bei der Beschlussfassung über die Ausgabe der Instrumente, die ihm im Ausmaß von 1.500.000 Aktienoptionsscheinen eingeräumt werden, unter Bezugsrechtsausschluss unterliegen. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, dass die Hauptversammlung gleichzeitig über die Ausgabe der Aktienoptionsscheine als auch über den Ausschluss des Bezugsrechts beschließt.
- 3.5. Die Aktienoptionsscheine werden im Rahmen der Einräumung im Ausmaß von 1.500.000 Aktienoptionsscheinen an Mitglieder des Vorstands sowie im Rahmen des Angebots zur Zeichnung der restlichen bis zu 500.000 Aktienoptionsscheine an leitende Mitarbeiter der S&T Gruppe zur Zeichnung zum Ausgabebetrag der Aktienoptionsscheine mit einem anerkannten, marktüblichen Optionsbewertungsverfahren bewertet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Einräumung bzw das Angebot zur Zeichnung zum Ausgabebetrag dem inneren Wert des Aktienoptionsscheins unter Berücksichtigung seines Zeitwerts entspricht.
- 3.6. Angesichts der aktuellen Höhe des Grundkapitals der S&T AG und des bestehenden liquiden Marktes für die Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Ausgabe von bis zu 2.000.000 Aktienoptionsscheinen, die Umtausch- bzw Bezugsrechte auf bis zu 2.000.000 Aktien der S&T AG verbriefen, ist die mögliche Verwässerung der bestehenden Aktionäre in Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen gehalten. Falls alle 2.000.000 Aktienoptionsscheine ausgeübt und die Lieferung von neuen Aktien aus dem unter TOP 11 zu beschließenden genehmigten Kapital erfolgt, stellen diese neuen Aktien einen Anteil von rund 3% bezogen auf das derzeitige Grundkapital der S&T AG dar; die Verwässerung bestehender Aktionäre ist

daher gering. Die in der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre könnten die entsprechende Anzahl der Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben. Im Fall der Lieferung von bestehenden eigenen Aktien der S&T AG oder im Fall der Begleichung der Ansprüche von Aktienoptionsscheininhabern in bar anstelle der Lieferung von Aktien wäre überhaupt keine Verwässerung bestehender Aktionäre mangels einer Ausgabe von neuen Aktien gegeben.

- 3.7. Es ist somit festzuhalten, dass durch den Direktausschluss des Bezugsrechts das Ziel der Ausgabe der Aktienoptionsscheine sehr zeitnah und effektiv erreicht werden kann, was nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern aus den oben angeführten Gründen auch im Interesse aller Aktionäre ist. Der direkte Bezugsrechtsausschluss liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil nur dadurch sichergestellt werden kann, dass langfristige Leistungsanreize für den Vorstand der Gesellschaft sowie leitende Mitarbeiter der S&T Gruppe durch eine Beteiligung am Erfolg der S&T AG Aktie geschaffen werden. Der direkte Bezugsrechtsausschluss ist weiters dazu geeignet, die Kosten für die Gesellschaft zu optimieren. Der direkte Bezugsrechtsausschluss stellt ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung dar und ist nicht unverhältnismäßig, sodass der Direktausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

Linz, im Mai 2020

Der Vorstand der S&T AG